

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

1 Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil des Vertrags über Bauleistungen und gelten für sämtliche Bestellungen („Vertragsleistungen“) der GELSENWASSER AG oder mit der GELSENWASSER AG gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen, die jeweils als Betreiber kritischer Infrastruktur der NIS 2-RL/BSIG und CER-Richtlinie/KRITISDachG unterfallen. Sie gelten auch, soweit die GELSENWASSER AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses im Namen und auf Rechnung eines Dritten tätig wird, und zwar zwischen diesem Dritten und dem Auftragnehmer (AN). Sie gelten ergänzend zu den Regelungen des Bauvertrags, soweit die Parteien schon speziellere Bedingungen vereinbart haben. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber (AG) der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er den AG auf diesen Umstand unaufgefordert hinzuweisen.

Soweit nicht durch vorrangig geltende Vertragsbestandteile geregelt, sind die nachfolgend genannten Anlagen Bestandteil dieses Vertrags. Widersprechen sich die Regelungen der Anlagen, so gilt die im Folgenden zuerst genannte Regelung:

- I. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- II. Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) der GELSENWASSER AG, auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#))
- III. Sicherheitsanforderungen an Dienstleister und Lieferanten der GELSENWASSER AG, auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#))
- IV. die Bestimmungen der VOB/B
- V. die gesetzlichen Bestimmungen

In diesen AEB werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen, weiblichen oder geschlechtsneutralen Form verwendet. Diese Formen umfassen jeweils alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die gewählte Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

2 Regelungen für die Vertragsanbahnung und den Vertragsschluss

2.1 Angebot

2.1.1 Der Anbieter hat sich bei Abgabe seines Angebots genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut der Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist vom Anbieter in seinem Anschreiben zum Angebot mit Querverweis auf die entsprechenden Passagen bzw. Einzelpositionen hinzuweisen.

2.1.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebots zulässig und gesondert zu erläutern.

2.1.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.

2.1.4 Mit Abgabe des Angebots erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

2.1.5 Der Angebotspreis ist als Nettobetrag auszuweisen.

2.2 Zuschlag und Vertragsschluss

2.2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Bestellung des AG. Ein anderer, insbesondere ein mündlicher Vertragsschluss ist ausgeschlossen.

2.2.2 Eine Anfrage zur Erstellung eines Angebots sowie die Verhandlungen über ein Angebot sind unverbindlich und kein rechtsverbindliches Angebot des AG.

3 Regelungen für die Leistungserbringung

3.1 Zu beachtende Regelungen und Richtlinien

3.1.1 Der AN ist verpflichtet, bei Vertragserfüllung alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle Verordnungen der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen (Sanktionen). Der AG behält sich vor, entsprechende Verstöße zu rügen und den AN zur unverzüglichen Abhilfe aufzufordern.

3.1.2 Der AN erbringt seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Er hat alle Auflagen der Behörden zu erfüllen sowie gerichtliche und behördliche Entscheidungen zu beachten. Der AN hat für die Einhaltung der maßgeblichen Verkehrsregeln, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), behördliche Vorschriften und Auflagen sowie Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Ändern sich die maßgeblichen Normen vor bzw. während der Leistungserbringung, so gelten stets die Neuesten.

3.1.3 Insbesondere hat der AN sich an die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV), die gesetzlichen und untergesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (DGV) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung zu beachten.

3.1.4 Für elektronische Erzeugnisse und Leistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE). Für Lieferungen und Leistungen aus dem Gas- und Wasserbereich gelten insbesondere die Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Fassung.

3.1.5 Soweit der AN Maschinen und technische Arbeitsmittel sowie Kfz einsetzt, dürfen diese bei Arbeiten in den Wasserschutz-zonen 1 und 2 nur mit biologisch leicht abbaubaren Kraft-, Öl- und Schmierstoffen betrieben werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

3.1.6 Soweit der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung liefert, hat er rechtzeitig vor Lieferung und unaufgefordert die Produktinformationen des Stoffes, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Er hat den AG rechtzeitig über gesetzlich bedingte Vermarktungsbeschränkungen in Textform zu informieren. Ändern sich die Produktinformationen oder Vermarktungsbeschränkungen vor Abnahme des Werks, so treffen den AN die Verpflichtungen nach S. 1 und S. 2 auch hinsichtlich der aktualisierten Informationen. Der Einsatz von krebserregenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen ist dem AN untersagt.

3.1.7 Der AN hat die Personen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Gas- oder Stromnetzbereich tätig werden, hinsichtlich der Vertragserfüllung entsprechend den Vorgaben des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG den fachlichen Weisungen des AG oder dessen Beauftragten zu unterstellen.

3.2 Anforderungen an Material, Werkstoffe, und Geräte

3.2.1 Die in diesem Vertrag einschließlich der Vertragsbestandteile festgelegten Vorgaben für Materialien, Fabrikate, Lieferungen usw. sind verbindlich. Lieferungen oder Leistungen „gleichwertiger Art“ sind nur mit ausdrücklicher, textförmlicher Zustimmung der AG gestattet.

3.2.2 Der AN sichert die Auswahl der bestgeeigneten und werksneuen Werkstoffe, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung, die einwandfreie Funktionstauglichkeit des Werks sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend den Vorgaben. Der AN garantiert die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb.

3.2.3 Zu den Leistungen des AN gehören – sofern erforderlich – auch die Gestellung von Geräten und Montagehilfsmitteln (z. B. Kräne und Stapler), Büro-, Lager-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung sowie die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen. Die Werkstätten und Sanitäreinrichtungen des AG stehen dem AN nur nach in Textform erteilter Zustimmung zur Verfügung.

3.2.4 Soweit der AG dem AN Einrichtung, Geräte etc. zur Verfügung stellt, ist der AN verpflichtet, diese bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und den jeweiligen betrieblichen Anweisungen des AG zu folgen. Der AN hat unabhängig von den Anweisungen des AG eine eigenständige Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Einsatzes der Einrichtungen, Geräte etc. durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr erkannter Gefahren zu ergreifen.

3.2.5 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z. B. Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identnummer, Abmessung, Werkstoff, Normbezeichnung wie DIN, ISO.

3.3 Beistellung von Materialien

Soweit eine Beistellung von Materialien seitens des AG vereinbart worden ist, teilt der AN dem AG mit einem Vorlauf von vier Wochen mit, bis wann er die Beistellung benötigt, sofern nicht im Rahmen der Bestellung des AG eine andere Frist vereinbart ist. Der AN hat die Materialien auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern und an den Anlieferungsort zu verbringen. Überschüssig angeforderte Beistellungen hat er an einem vom AG benannten Ort auf eigene Kosten zurückzubringen.

3.4 Betreten und Befahren von Grundstücken des AG

3.4.1 Werden Leistungen auf einem Grundstück des AG erbracht, hat der AG das Recht, zum geordneten Ablauf der Arbeiten sowie zur Verhütung von Personen- und Sachschäden, Vorgaben zu machen.

3.4.2 Das Betreten und Befahren von Grundstücken des AG ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG hinsichtlich der Benutzung des Grundstücks ist zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeitenden haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, hinsichtlich einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

3.4.3 Als Grundstück des AG zählt jedes sich im unmittelbaren Mit- oder Alleinbesitz des AG befindliche Grundstück.

3.5 Abfallbehandlung und -entsorgung

3.5.1 Der AN hat sicherzustellen, dass sich die Baustelle stets in einem dem jeweiligen Baufortschritt entsprechendem sicheren, aufgeräumten und sauberen Zustand befindet. Er führt das Einsammeln, ordnungsgemäße Zwischenlagern, das Abfahren und die Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durch.

3.5.2 Je eine Ausfertigung des Entsorgungsnachweises ist dem AG unverzüglich auszuhändigen.

3.5.3 Unbeschadet entsprechender Vereinbarungen im Leistungsverzeichnis wird die Abfallbehandlung nicht gesondert vergütet.

3.6 Unterlagen

3.6.1 Der AN trägt Sorge für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen der Leistungserbringung.

3.6.2 Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung des AG erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass hierzu eine angemessene Frist bleibt und Änderungen noch berücksichtigt werden können.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

3.6.3 Gegenstand dieses Vertrags und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind auch die Erstellung und Übergabe der durch den AN anzufertigenden Planungsunterlagen (in katalogisierter Form mit Inhaltsverzeichnis auf Papier und in elektronischer Form), deren Abstimmung mit dem AG sowie deren Ergänzung bzw. Fortschreibung während der Auftragsdurchführung. Hierzu gehören auch, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Erstellung von Bestands- und Revisionsplänen mit dem Vermerk „so wie gebaut („as-built-Plan“), die zur Abnahme auszuhändigen sind.

3.7 Verbot wettbewerbswidriger Absprachen

3.7.1 Der AN versichert, dass das Angebot und die Preisgestaltung nicht auf wettbewerbswidrigen Absprachen, insbesondere Kartellabsprachen im Sinne der §§ 1, 2 GWB sowie Art. 101, 102 AEUV, beruhen.

3.7.2 Der AN garantiert, dass die angebotenen Preise den Preisen entsprechen, die ohne wettbewerbswidrige Absprachen oder Kartellbeteiligung gefordert würden.

3.7.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist der AG berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der ohne die wettbewerbswidrige Absprache gezahlt worden wäre, zu verlangen. Soweit überhöhte Vergütungen bereits gezahlt wurden, sind diese zurückzuzahlen und mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zahlung durch den AG zu verzinsen.

3.8 Wahrung der Interessen des AG

3.8.1 Der AN hat Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Leistung anderer Unternehmer oder gegen Leistungen des AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.8.2 Sofern zur Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen des AG erforderlich sind, hat der AN diese mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Mitwirkungshandlung erforderlich wird, anzufordern. Andernfalls kann er aus der fehlenden Mitwirkungshandlung keine Rechte ableiten. Sofern zur Leistungserbringung Unterlagen des AG benötigt werden, hat der AN sie unverzüglich einzuholen.

3.8.3 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der AN hat den AG unverzüglich in Textform über Umstände zu informieren, aus denen sich Ansprüche des AG gegen andere Beteiligte ergeben können. Der AN hat den AG bei der Geltendmachung solcher Ansprüche umfassend zu unterstützen. Bei für die Vertragsausführung relevanten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten, hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

3.8.4 Der AN hat den AG auf Anordnung unverzüglich in Textform über den detaillierten Leistungsstand ohne besondere Vergütung zu informieren. Der AG hat das Recht, jederzeit Prüfungen und Messungen vom AN zu verlangen. Der AG darf bei der Durchführung der Prüfungen und Messungen anwesend sein, auch wenn diese in Räumen des AN stattfindet. Auf Verlangen werden dem AG und seinen Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und angeforderte Auskünfte erteilt.

4 Arbeitskräfte, Arbeitseinsatz und Nachunternehmer

4.1 Arbeitskräfte und Arbeitseinsatz

4.1.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass er und ggf. seine Nachunternehmer ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Verlangen des AG hat der AN entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen. Soweit aufgrund des Einsatzes erforderlich, wird der AN dafür Sorge tragen, dass das verantwortliche Personal der deutschen Sprache mächtig ist.

4.1.2 Setzt der AN oder ggf. seine Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, so sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

4.1.3 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des AN oder der Nachunternehmer zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen oder Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN ist in diesen Fällen verpflichtet, für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

4.1.4 Eine Ablösung des Personals des AN bedarf der textförmlichen Zustimmung des AG, sofern kein in der Person des Abzulösenden liegender wichtiger Grund vorliegt. Erfolgt eine Ablösung aus wichtigem Grund, so ist der AG hierüber unter Angabe des wichtigen Grundes zu informieren. Durch eine Ablösung entstehende Mehrkosten trägt der AN.

4.1.5 Auf Wunsch des AG wird der AN Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit im gesetzlich zulässigen Umfang leisten und ggf. für die Einholung einer erforderlichen behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergütet der AG nur dann, wenn dies zuvor textförmlich vereinbart wurde und sich der AN mit der Erbringung seiner Leistungen nicht im Verzug befindet.

4.2 Einsatz von Nachunternehmern

4.2.1 Der AN ist zum Einsatz von Nachunternehmern nur nach vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung des AG berechtigt. Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.

4.2.2 Der AN hat bei Angebotsabgabe die Leistungen bzw. Teilleistungen anzugeben, die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Er soll die Nachunternehmer schon zu diesem Zeitpunkt benennen. Sofern die Parteien einen Rahmenvertrag schließen, soll die Zustimmung bereits im Rahmenvertrag erteilt werden.

4.3 Anforderungen an Nachunternehmereinsatz

4.3.1 Der AN hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Leistungen alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Er ist gegenüber dem AG für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Nachunternehmer verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich Nachunternehmern seines Nachunternehmers.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

4.3.2 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht durch vertragliche Vereinbarungen oder durch andere Maßnahmen daran hindern mit dem AG direkt Verträge abzuschließen.

4.3.3 Setzt der AN ohne vorherige, in Textform erteilte Zustimmung des AG Nachunternehmer ein oder verstößt gegen eine Verpflichtung bezüglich des Einsatzes eines Nachunternehmers, so hat der AN dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5 Ausführungsfristen

5.1 Ausführungsfristen

5.1.1 Die vereinbarten Termine für die Leistung sind bindend. Der AN hat den AG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

Binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung hat der AN dem AG einen detaillierten Bauzeitenplan für alle Teilleistungen mit Angabe der eingesetzten Personalstärke zu übergeben.

5.1.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen bzw. beizustellender Teile, Materialien oder Dienste kann der AN sich hinsichtlich der Nichteinhaltung eines Termins nur berufen, soweit er die angeforderten Unterlagen, Teile, Materialien oder Dienste schriftlich angemahnt und nicht binnen einer angemessenen Frist erhalten hat.

6 Änderungen gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen

6.1 Leistungsänderung

6.1.1 Bei geringfügigen Änderungen aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen ist der AN jederzeit zur Überarbeitung bereits erstellter Unterlagen verpflichtet. Die Überarbeitung wird nicht gesondert vergütet. Eine Mehr- oder Mindervergütung kommt nur aufgrund der erbrachten Leistungen und Mengen nach den allgemeinen Vorschriften des Vertrags in Betracht.

6.1.2 Begehrt der AG eine mehr als geringfügige Leistungsänderung oder hat der AG den Grund der Leistungsänderung zu vertreten, so wird der AN dem AG binnen acht Werktagen mitteilen, welche Konsequenzen die Änderung insbesondere in Hinblick auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan hätte. Entscheidet sich der AG für die Änderung, so streben die Parteien die einvernehmliche Leistungsänderung unter Beachtung der wechselseitigen Interessen an. Gelingt eine einvernehmliche Änderung nicht in angemessener Frist, im Regelfall weitere acht Werktage, so ist der AG berechtigt, die Änderung für den AN verbindlich in Textform anzuordnen.

6.1.3 Zum Leistungsumfang gehören auch nicht im Leistungsverzeichnis bzw. nachrangig im Angebot des AN aufgeführte Leistungen, wenn sie erforderlich sind, um ein vollständiges, mängelfreies und funktionstaugliches Werk zu erreichen, soweit diese für den AN bei Abschluss des Vertrages unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt erkennbar waren.

6.2 Anzeige von Mehrkosten

6.2.1 Eventuelle Mehrkosten, die dem AN durch vom AG angeordnete Änderungen, durch vom AG zu vertretende Terminänderungen oder durch Behinderungen – gleich ob vom AG, vom AN, von Dritten oder durch Zufall entstehend –, entstehen, sind unverzüglich in Textform anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen in Textform nachzuweisen.

Stillstandkosten sind so weit wie möglich zu vermeiden. Der AN hat zur Vermeidung von Stillstandkosten seine Arbeitsabläufe den Gegebenheiten entsprechend umzustellen. Soweit Stillstandkosten unvermeidlich sind, sind sie unverzüglich dem AG anzuzeigen, Ursache und die Auswirkung sind zu benennen und die voraussichtlichen Stillstandkosten sind zu beziffern. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, so werden berechnete Stillstandkosten erst ab Zugang der Anzeige beim AG erstattet.

7 Preise und Vergütung

7.1 Preise

7.1.1 Die Preise verstehen sich einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, der Gehälter, der Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauunterkünfte, Materialcontainer usw. sowie Verpackungskosten. Die Preise enthalten ebenfalls die Kosten für die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechender Qualifikation, die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin sowie die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten des Bauleiters, Bauschreibers usw., ferner die Kosten des Bürobetriebs auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, insb. Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte.

7.1.2 Die Preise gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile oder Bauabschnitte, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauabschnitt oder ein bestimmtes Bauteil vorgesehen sind.

7.2 Vergütung bei Pauschalpreisvereinbarung

7.2.1 Soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, trägt der AN das Risiko für Abweichungen in der zur Erreichung des Werkerfolgs erforderlichen Masse und Menge. Eine Mehrvergütung findet nicht statt.

7.3 Vergütung bei Einheitspreisvereinbarung

7.3.1 Soweit die Parteien einen Einheitspreis vereinbart haben, vergütet der AG nur die tatsächlich erbrachte Leistung. Die verbindlichen Mengen und Massen werden erst durch ein gemeinsames Aufmaß endgültig festgestellt. Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben zu Masse und Menge stellen eine unverbindliche Schätzung dar.

7.3.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit etwas anderes nicht vereinbart wurde. Eine Preisanpassung findet nur statt, sofern dies vertraglich vereinbart wurde. § 2 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

7.4 Vergütung von Stundenlohnarbeiten

7.4.1 Eine Vergütung auf Stundenlohnbasis erfolgt nur, wenn dies zuvor zwischen den Parteien in Textform vereinbart wurde. Die Vergütung von anfallenden Stundenlohnarbeiten erfolgt entsprechend der für Stundenlohnarbeiten vereinbarten Stundensätze. Mit der dort vereinbarten Vergütung sind alle Nebenkosten, insb. Fahrtkosten, Sonn- und Feiertagszuschläge, abgegolten. Erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des AG ausgeführt werden. Die Arbeiten auf der Basis der vertraglich vereinbarten Stundenlöhne müssen auf separaten Nachweisen aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Betriebsstunden eingesetzter Maschinen und Geräte.

Anzugeben sind:

- Dauer des Einsatzes unter Angabe der Anfangs- und der Endzeit,
- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals bzw. Art der Geräte und Maschinen,
- Art der erbrachten Leistung,
- Angabe von Gründen bei Unterbrechung der Arbeit

7.4.2 Der AN hat die Leistung von Stundenlohnarbeiten durch fortlaufend nummerierte Stundennachweise zu dokumentieren. Er hat die Stundennachweise vom benannten bevollmächtigten Vertreter des AG binnen drei Werktagen nach Ausführung der Arbeiten zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung durch den AG bestätigt, dass die aufgeführten Arbeiten im aufgeführten Umfang geleistet wurden. Sie stellt kein Anerkenntnis hinsichtlich des Rechtsgrunds und der Erstattungsfähigkeit der Arbeiten dar.

7.4.3 Zur Abrechnung hat der AN die Anforderung der Stundenlohnarbeiten sowie den Stundenzettel dem AG vorzulegen. Die Stundenlohnarbeiten sind spätestens im Folgemonat nach Gegenzeichnung abzurechnen. Andernfalls verfällt der diesbezügliche Vergütungsanspruch. Der Vergütungsanspruch verfällt nicht, wenn der AN nachweist, unverschuldet an der rechtzeitigen Abrechnung gehindert worden zu sein.

7.4.4 Sofern der AG die Gegenzeichnung verweigert und bestreitet, dass die auf einem Stundenzettel aufgezeichneten Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden, wird der AG den AN in Textform binnen zehn Werktagen über die Verweigerung der Gegenzeichnung und die Gründe hierfür informieren. Der AG kann auch hinsichtlich eines Teils der auf einem Stundenzettel aufgeführten Arbeiten die Unterzeichnung verweigern und ihn im Übrigen gegenzeichnen. Dies ist auf dem Stundenzettel zu vermerken. Hinsichtlich des verweigerten Teils gilt S. 1.

7.4.5 Begründet der AG seine Verweigerung nicht binnen der vorgenannten Frist, so gilt der Stundenzettel als gegengezeichnet.

7.4.6 Verlangt der AN eine Vergütung für einen nicht gegengezeichneten Stundenzettel, so hat er zu beweisen, dass die aufgezeichneten Arbeiten tatsächlich ausgeführt wurden.

8 Versicherung und Haftung

8.1 Versicherungen

8.1.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrags, einschließlich Garantiezeiten und bis zum Ablauf von Verjährungsfristen für Mängelansprüche, einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (kumuliert mindestens 1,5 Mio. € pro Schadensereignis) haben, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, sobald der Versicherungsschutz ganz oder in Teilen nicht mehr besteht.

8.1.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

8.1.3 Der AG ist berechtigt, Nachweise des Versicherungsschutzes einzufordern. Bis zum Nachweis des Versicherungsschutzes kommt dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an aus dem Vertrag herrührenden Verpflichtungen gegenüber dem AN zu. Die Haftung des AN wird durch die Versicherung nicht, insbesondere nicht auf die Höhe der Deckungssumme, beschränkt.

8.2 Haftung

8.2.1 Sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen getroffen haben, haftet der AN für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2.2 Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter aus Schäden, die aus schuldhafter Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung durch den AN herrühren oder seiner Sphäre zuzurechnen sind, freizustellen. Der AG wird in einem solchen Fall keine Anerkenntnisse abgeben.

9 Regelungen für die Gewährleistung

9.1 Abnahme

9.1.1 Über die Abnahme ist ein Protokoll in Textform anzufertigen. Beide Parteien haben das Protokoll entweder gegenzuzeichnen oder einen begründeten Vorbehalt zu erklären. Nacherfüllungen werden auf dieselbe Weise abgenommen wie die Hauptleistung. Eine gesonderte Vergütung der Abnahme findet nicht statt. Der AN hat die sachlichen Kosten der Abnahme zu tragen.

9.1.2 Sind für die Nutzung des Werkes behördliche Entscheidungen erforderlich oder besondere Beschaffenheitsmerkmale für das Werk vereinbart, so darf der AG bis zum Nachweis der positiven behördlichen Entscheidung bzw. des Erfüllens des Beschaffenheitsmerkmals die Abnahme verweigern.

9.1.3 Der AG ist berechtigt, das Werk aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu nutzen. Die Nutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar, wenn der AG den AN hierüber unter Darlegung der zwingenden betrieblichen Gründe unverzüglich in Textform informiert.

9.1.4 Das Fehlen von Unterlagen, die aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen zur Abnahme vorliegen müssen, gilt als wesentlicher Mangel i.S.d. § 12 Nr. 3 VOB/B.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

9.1.5 Die Dokumentation der Leistung ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als Nebenleistung auszuführen. Mindestinhalt der Dokumentation entspricht den zusätzlichen technischen Vorschriften. Die Dokumentation ist im Original vor Abnahme des Werks dem AG vorzulegen.

9.2 Mängelansprüche

9.2.1 Soweit nicht anders vereinbart, stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche gemäß § 634 ff. BGB ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 634a BGB), § 13 VOB/B findet keine Anwendung. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beginnt nach Abnahme der Nacherfüllung hinsichtlich des zuvor mangelhaften Teils von vorne.

9.2.2 Eine Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit dem AG auszuführen. In dringenden Fällen hat sie in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Der AG hat dies unter Darlegung des dringenden Grunds in Textform zu verlangen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, so darf der AN im Einvernehmen mit dem AG eine provisorische Abhilfe schaffen. Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich nachzuholen. Die Kosten für die provisorische Abhilfe trägt der AN.

9.2.3 Der AN ist zur Erstattung der Kosten einer Selbstvornahme auch dann verpflichtet, wenn der AG in einem dringenden Fall die Beseitigung eines Mangels selbst vornahm oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

9.2.4 Mängelansprüche, die vor Eintritt der Verjährung entstehen und dem AN angezeigt wurden, sind auch dann noch nachzubessern, wenn die die Nachbesserung ermöglichende Außerbetriebnahme und damit die Nachbesserung des Werks aus betrieblichen Gründen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage oder für Rechtsgüter des AG oder Dritter sieht, hat er dem AG unverzüglich in Textform seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn mit einer Ausweitung des Mangels zu rechnen ist.

9.2.5 Werden Teile des Werks im Rahmen der Mängelansprüche oder aufgrund einer entsprechenden Übereinkunft zwischen den Parteien geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

10 Kündigung

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform. Im Übrigen richtet sich das Recht zur ordentlichen sowie außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 648, 648a BGB.

11 Rechnungslegung

11.1 Zahlungsziel

Der AG zahlt die Vergütung, sofern im Bestellschreiben nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen netto gegen prüfbare Rechnung auf eine vom AN textförmlich mitgeteilte Kontoverbindung. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware sowie – bei vertraglich geschuldeter Dokumentation – nicht vor deren Übergabe.

11.2 Anforderungen an Rechnungen

Die Rechnungen müssen den jeweils geltenden steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere den §§ 14 ff. UStG, entsprechen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Der AN hat in jeder Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder – sofern nicht vorhanden – seine Steuernummer anzugeben.

Sofern keine Abrechnung im automatisierten elektronischen Gutschriftverfahren erfolgt, sind Rechnungen nach vollständiger Leistungserbringung, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu übermitteln. Rechnungen sind vorrangig an die vom AG benannte E-Mail-Adresse oder über vom AG freigegebenen elektronischen Systeme zu übermitteln und lediglich in Ausnahmefällen in Papierform an den AG zu versenden.

Der AN hat in jeder Rechnung die Bestellnummer des AG anzugeben. Der AG ist berechtigt, Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer zurückzuweisen. Rechnungen über Teilleistungen sind als „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen als „Schlussrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu kennzeichnen.

11.3 Freistellungsbescheinigung

Soweit der AN eine Freistellungsbescheinigung nach Maßgabe des § 48 UStG vorzulegen hat, kann der AG die Zahlung bis zur Vorlage der Bescheinigung verweigern.

11.4 Erbringung von Bauleistungen

Soweit der AG bauleistendes Unternehmen ist und durch den AN eine Bauleistung für den AG erbracht wird, sind die Bestimmungen des § 13 b UStG einzuhalten.

11.5 Weitere Informationen zur Rechnungsstellung

Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen sowie Hinweise zur Rechnungsstellung sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung verfügbar ([GELSENWASSER Einkauf](#)).

12 Nutzungs- und Schutzrechte

12.1.1 Der AG darf das erstellte Werk, zum Zwecke der Werkherstellung hergestellter Werke (etwa Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Programmierungen) einschließlich der dem Werk zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Unternehmen uneingeschränkt nutzen.

12.1.2 Zum uneingeschränkten Nutzungsrecht gehört auch die Instandhaltung, Instandsetzung oder Veränderung des Werks. Erfolgen diese Maßnahmen durch Dritte, so darf der AG den Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen vorgenannten Gegenstände überlassen.

12.1.3 Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter der Einräumung des uneingeschränkten Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Der AN haftet dafür, wenn durch die Lieferung oder Nutzung des Werks gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Verletzung freizustellen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

13 Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Vertraulichkeit

13.1.1 Die Verwendung von vertraulichen Informationen des AG ist nur im Rahmen und zum Zwecke der Vertragsausführung zulässig. Der AN verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht über das Vertragsende hinaus fort, solange die Informationen nicht rechtmäßig offenkundig geworden sind oder der AG die Vertraulichkeitspflicht in Textform aufhebt. Der AN informiert den AG unverzüglich in Textform, wenn vertrauliche Informationen unbefugt offengelegt wurden oder dies zu befürchten ist.

13.1.2 „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte schutzwürdige Informationen des AG, die dem AN, auch bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung, unabhängig von Form und Speichermedium bekannt werden. Sie können auch solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise erkennbar als vertraulich oder gesetzlich geschützt bezeichnet werden. Unbeschadet des S. 1 liegt keine vertrauliche Information vor, wenn sich die Information bereits vor der Zurverfügungstellung durch den AG im rechtmäßigen Besitz des AN befand oder die Information dem AN mittels einer anderen Quelle als dem AG zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der AN keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die vertrauliche Information offenzulegen.

13.1.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt durch ggf. zweck- oder personenmäßig beschränkte textförmliche Einwilligung des AG. Die Geheimhaltungspflicht entfällt auch bei Offenlegungsanordnung durch Gericht, Behörde oder zwingende börsenrechtliche Bestimmungen sowie bei gesetzlich erlaubter oder angeordneter Erhebung, Nutzung oder Weitergabe.

13.1.4 Nach Vertragsende oder auf textförmliches Verlangen des AG sind vertrauliche Informationen einschließlich Kopien unverzüglich nach Wahl des AG zurückzugeben oder datenschutz- und rechtssicher zu löschen. Dies ist auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

Sobald der AN für seine Leistungserbringung KI verwendet, ist er verpflichtet alle Daten des AG aus den KI-Systemen unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Verarbeitung, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Ablauf der Genehmigung, Widerruf oder Vertragsende zu löschen.

Ausgenommen sind Daten, soweit und solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sie zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich sind (max. bis Verjährung), behördliche oder gerichtliche Anordnungen dies verlangen oder sie sich in automatisierten Backups befinden, die ausschließlich Wiederherstellungszwecken dienen und spätestens nach 90 Tagen überschrieben werden.

Soweit Daten aufgrund der vorangeführten Ausnahmen aufbewahrt werden, sind sie zu sperren und dürfen nur noch für den jeweiligen Ausnahmезweck verwendet werden. Nach Wegfall des Ausnahmegrundes sind die Daten unverzüglich zu löschen. Der Nachweis der Löschung ist auf Verlangen innerhalb von zehn Werktagen zu erbringen. Für die Ausnahmen trägt der AN die Darlegungs- und Beweislast.

13.1.5 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden, die mit vertraulichen Informationen des AG in Berührung kommen oder für die Vertragserfüllung eingesetzt werden, über die Vertraulichkeit dieser Daten informiert sind und entsprechend sensibilisiert werden. Insbesondere hat der AN in diesem Zusammenhang Mitarbeitende und Nachunternehmer über grundlegende IT-Sicherheitsrisiken (insbesondere Phishing, Social Engineering, sichere Kommunikation) zu unterweisen.

13.1.6 Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen, Referenzen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen, mindestens in Textform erteilten Zustimmung des AG zulässig.

13.1.7 Die vertraulichen Informationen sind nach dem Need-to-know-Prinzip zu anonymisieren oder zu schwärzen sowie ausschließlich an mit dem Vorhaben befasste Personen weiterzugeben. Diese Personen sind über den vertraulichen Charakter zu belehren und zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung insbesondere unter Beachtung der Informationssicherheit zu verpflichten.

13.2 Datenschutz

13.2.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und BDSG). Soweit der AN für seine Leistungserbringung bspw. KI nutzt und hiermit personenbezogene Daten verarbeitet, sind die sich hieraus ergebenden besonderen Vorgaben ebenfalls einzuhalten (wie ggf. die Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung, kein Training mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten etc.). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung verfügbar ([Informationspflichten für Lieferanten](#)).

13.2.2 Der AN verpflichtet sich, die ihm vom AG zur Verfügung gestellte Datenschutzinformation in der aktuellen ihm jeweils überlassenen Fassung vor jeder Übermittlung personenbezogener Daten an den AG unverzüglich an die betroffenen Personen auszuhändigen. Der AN stellt sicher, dass diese Verpflichtungen auch von allen von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen eingehalten werden. Der AN wird die Übergabe und Sicherstellung der Verpflichtung dokumentieren und dem AG auf Verlangen nachweisen.

13.2.3 Der AN wird den AG von allen Schäden, Kosten und Ansprüchen (einschließlich Folgeschäden, Gerichts- und erforderliche Anwaltskosten) freistellen und schadlos halten, die dem AG aufgrund eines Verstoßes gegen die vorgenannten Ziffern entstehen. Weitere Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

14 Weitere Regelungen

14.1 Integrität, Wertemanagement und Compliance

Für den AG sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Das Wertemanagement des AG stellt ein zentrales Element des Selbstverständnisses und des Anspruchs an ihn selbst und an die Geschäfts- und Marktpartner dar. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die gemäß Lieferantenkodex des AG festgehaltenen Standards einzuhalten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauverträge der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

14.2 Nachhaltigkeitsgrundsätze/-leitlinien des AG

Der AG ist zertifiziert nach EMAS, ISO 14001, ISO 9001 und ISO 45001. Der AN verpflichtet sich und seine Zulieferer bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport bis hin zu Gebrauch und Entsorgung. Im Rahmen der Beschaffung von Produkten und Leistungen können Energieeffizienz und Umweltaspekte auch als Entscheidungskriterien bei der Anbieterauswahl einbezogen werden.

14.3 Umweltleitlinien des AG

Der AN hat seine Tätigkeiten so auszuführen, dass sie den jeweils gültigen Umweltleitlinien des AG entsprechen. Diese sind auf der Homepage des AG in der aktuellen Fassung veröffentlicht ([GELSENWASSER Einkauf](#)).

14.4 Verhaltenskodex für Lieferanten

14.4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen seiner zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Leistung den Verhaltenskodex für Lieferanten (Suppliers Code of Conduct) der GELSENWASSER AG ([GELSENWASSER Einkauf](#)) zu beachten. Dieser stellt eine verbindliche Basis, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung mit der Einhaltung von umweltbezogenen und menschenrechtlichen Mindeststandards im Zuge der Ausführung von Leistungen und innerhalb der Wertschöpfungskette zu liefernden Waren im Auftrag des AG dar. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden sowie von ihm beauftragte Dritte im Zuge der Leistungserbringung den Verhaltenskodex für Lieferanten kennen und beachten. Er hat dies angemessen zu überwachen.

14.4.2 Änderungen des Lieferantenkodex nach Vertragsschluss werden nur wirksam, wenn beide Parteien dies in Textform bestätigen. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Selbstaudits, Nachweise, Audits) in angemessenem Umfang zu überprüfen. Bei festgestellten Verstößen wird eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt.

14.5 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohns bzw. des tariflichen Mindestlohns in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten und seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) stetig und fristgerecht den jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden, gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Sofern der AN im Zuge der Erbringung der vertraglichen Leistung mit Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt, hat der AN sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitenden den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn zahlen. Entsprechende Verpflichtungen sind an alle im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzten Subunternehmen und Verleiher weiterzuleiten.

Ergibt sich aus einem Verstoß vom AN oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen die auferlegten Verpflichtungen eine Inanspruchnahme Dritter, stellt der AN den AG von seiner Haftung nach § 14 AEntG auf den gesetzlichen Mindestlohn in vollem Umfang frei und verpflichtet sich für sämtliche Kosten sowie für entstehende Schäden aufzukommen. Verstößt der AN gegen seine Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, dann ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Auf Anforderung des AG hat der AN aktuelle Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen.

14.6 Arbeitssicherheit und Arbeitssicherheitsvorgaben

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Leistung die Arbeitssicherheitsvorgaben für Fremdfirmen des AG einzuhalten. Diese sind auf der Homepage des AG in der gültigen Fassung abrufbar ([GELSENWASSER Einkauf](#)).

14.7 Mitwirkungspflichten des AN

Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung etwaiger gesetzlicher Berichtspflichten, soweit es ihm zumutbar ist.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie aller weiteren vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Textform.

15.2 Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Sitz des AG.

15.3 Vertragssprache und anwendbares Recht

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

15.4 Salvatorische Klausel

Soweit Regelungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags und seiner Anlagen im Übrigen unberührt.